

JOHANNES LICHDI

R E C H T S A N W A L T

Rechtsanwalt Johannes Lichdi, Theresienstraße 14, 01097 Dresden

Verwaltungsgericht Dresden

Johannes Lichdi

Rechtsanwalt

Theresienstr. 14

01097 Dresden

Tel.: 0351/810 88 86

Fax.: 0351/810 88 98

ra-lichdi@notraces.net

UStNr: 202/245/01170
Finanzamt Dresden Nord

In Bürogemeinschaft mit
Torsten Dirk Hübner
Rechtsanwalt

Katja Schubert
Rechtsanwältin

Anfahrt
Nähe Bf. Dresden-Neustadt
und Albertplatz
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8,
11 Haltestelle Albertplatz

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

222029

19.6.2022

Antrag auf einstweilige Anordnung

der

Dissidenten-Fraktion im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Vorsitzenden Dr. Martin Schulte-Wissermann

Antragstellerin

gegen den

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden Dirk Hilbert

Antragsgegner

alle Rathaus Dr. Külzring, 01067 Dresden

wegen Tagesordnung der 39. Sitzung des Stadtrats der Landeshauptstadt Dresden am 23. Juni 2022

Die Antragstellerin hat mich mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragt. Vollmacht liegt anbei.

Antrag

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, die von der Antragstellerin am 18.3.2022 beantragte Aktuelle Stunde im Sinne des § 18 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt Dresden, A0344/22, mit dem Titel "Versorgungssicherheit von DREWAG und Sachsenenergie durch Erneuerbare Energien - Raus aus Putins Gas!" auf die Tagesordnung der 39. Sitzung des Stadtrats der Landeshauptstadt Dresden am 23. Juni 2022 zu setzen und wie üblich nach dem Bericht des Oberbürgermeisters aufzurufen.
2. Hilfsweise wird beantragt, den Antragsgegner zu verpflichten, die Aktuelle Stunde der Antragstellerin auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung zu setzen.

A. Sachverhalt

1. Die Antragstellerin hat am 18. März 2022 eine Aktuelle Stunde zum Thema "Versorgungssicherheit von DREWAG und Sachsenenergie durch Erneuerbare Energien - Raus aus Putins Gas!" beantragt.

Antrag Aktuelle Stunde, A0344/22, vom 18.3.2022, Anlage 1.

2. a) In der Sitzung des Ältestenrats vom 28.2.2022 erklärte der Antragsgegner auf Frage des Vorsitzenden der Antragstellerin:

"dass er - wie in den letzten Jahren üblich - die Aktuellen Stunden in der Reihenfolge des Eingangs in der Verwaltung auf die Tagesordnung des Stadtrats setzen werde. lediglich auf Wunsch der Antragsteller werde er anders verfahren."

Protokoll des Ältestenrats vom 28.2.2022, S.15. Anlage 2.

- b) Der damalige Vorsitzende der Antragstellerin bat den Antragsgegner im März 2022 im Ältestenrat um Mitteilung, in welcher Sitzung des Stadtrats nach Ansicht des Antragsgegners die beantragte Aktuelle Stunde der Antragstellerin denn "dran" wäre und auf die Tagesordnung gesetzt

würde. Der Antragsgegner erklärte, es

"sei ohne Änderung der Geschäftsordnung kein anderes Verfahren möglich, als wie bisher die Aktuellen Stunden nach ihrem Eingang zu behandeln, es sei denn der Einreicher verschiebe sie selbst auf einen späteren Zeitpunkt."

Auf die ausdrückliche Frage,

"wann die beantragte Aktuelle Stunde vorgesehen würde"

teilte der Antragsgegner mit, sie werde am 23.6.2022 stattfinden.

Protokoll des Ältestenrats vom 21.3.2022, S. 11, Anlage 3.

c) Die Antragstellerin gab sich mit dieser Zusage zufrieden, obwohl sie zuvor im Ältestenrat die Ansicht vertreten hatte, dass eine bloße Reihung der Anträge auf Aktuelle Stunde nach Eingang des jeweiligen Antrags nicht dem aus § 18 Abs. 1 Satz 4 der Geschäftsordnung zu entnehmenden Gebot einer angemessenen Berücksichtigung aller Fraktionen entspricht.

3. In der Sitzung des Ältestenrats vom 13. Juni 2022 zur Vorbereitung der Stadtratssitzung vom 23. Juni 2022 teilte der Antragsgegner mit, dass er die von der Antragstellerin beantragte Aktuelle Stunde des Antragstellers doch nicht auf die Tagesordnung setzen werde. Der Vorsitzende des Antragstellerin protestierte unter Verweis auf die Zusage des Antragsgegners.

Dennoch lud der Antragsgegner den Stadtrat am 15. Juni 2022 mit einer Tagesordnung, die die beantragte Aktuelle Stunde nicht enthält.

Tagesordnung der 39. Stadtratssitzung vom 23.6.2022, Anlage 4.

B. Begründung

Der Antrag ist nach § 123 Abs. 1 VwGO begründet. Es besteht sowohl ein Anordnungsanspruch aus § 18 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Stadtrats als auch ein Anordnungsgrund.

I. Anordnungsanspruch

1. Anspruchsgrundlage

Der Anordnungsanspruch ergibt sich aus der Zusage des Antragsgegners, der langjährigen Praxis des Antragsgegners sowie aus § 18 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt Dresden. Die Vorschrift gibt einer Fraktion das Recht, eine Aktuelle Stunde zu einem selbst gewählten Thema auf die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung setzen zu lassen. Der Anspruch ergibt sich weiterhin aus der Pflicht des Antragsgegners, zur "vorrangigen" Berücksichtigung in den "folgenden Stadtratssitzungen" sowie aus dem Gebot einer "angemessenen" Berücksichtigung „aller Fraktionen“ nach § 18 Abs. 1 Satz 4 und 5 der Geschäftsordnung des Stadtrats.

§ 18 lautet:

"(1) Die Aktuelle Stunde findet auf Antrag einer Fraktion statt. Sie muss sich auf ein Thema beziehen, das in die Zuständigkeit des Stadtrates fällt. In einer Sitzung können bis zu zwei Aktuelle Stunden stattfinden, die von verschiedenen Fraktionen beantragt sein müssen. Bei der Verteilung sollen alle Fraktionen angemessen berücksichtigt werden. Fraktionen, deren Anträge in einer Sitzung unberücksichtigt bleiben, sind in den folgenden Stadtratssitzungen vorrangig zu berücksichtigen. Der Antrag der die Schwerpunkte der Aussprache benennen soll, ist spätestens 14 Tage vor einer Sitzung einzureichen, soll von der Oberbürgermeisterin 7 vom Oberbürgermeister den anderen Fraktionen zur Kenntnis gegeben und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.

(2) Jeder Fraktion, wie auch der Verwaltung, stehen jeweils 5 Minuten Redezeit zu."

Geschäftsordnung der Landeshauptstadt Dresden vom 25. Februar 2010, zuletzt geändert in Amtsblatt Nr. 21 / 2017 vom 26.5.2017, abzurufen auf der Seite der Landeshauptstadt Dresden, www.dresden.de.

2. Zuständigkeit des Stadtrats

- a) Die von der Antragstellerin beantragte Aktuelle Stunde fällt in die Zuständigkeit des Stadtrats, weil sie eine wesentliche Frage der Energieversorgung und Versorgungssicherheit der Dresdner Einwohnerinnen und Einwohner sowie des Klimaschutzes behandelt. Die Landeshauptstadt Dresden ist Mehrheitseigentümerin der Energieversorgungsunternehmen Sachsenenergie bzw. DREWAG. Zudem beliefert die Sachsenenergie / DREWAG als Grundversorger die Gas- und Stromverbraucher.
- b) Der Stadtrat hat sich mehrfach mit der strategischen Ausrichtung der DREWAG / Sachsenenergie befasst. So hat er anlässlich der von ihm beschlossenen Fusion der DREWAG und ENSO zur Sachsenenergie diese im November 2020 durch Beschluss beauftragt, bis Ende 2021 ein Konzept zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2035 vorzulegen. Der Vorstand der Sachsenenergie hat diesen Auftrag nicht erfüllt. Der Antragsgegner hat als Vorsitzender des Aufsichtsrats trotz dringender Nachfragen in den Aufsichtsräten der DREWAG und der städtischen Holding TWD ein entsprechendes Konzept nicht vorangetrieben. Nach Auskunft des Vorstands von Anfang Juni 2022 besteht gibt es überhaupt kein Dekarbonisierungskonzept.
- c) Aufgrund des offenen russischen Angriffskriegs auf die Ukraine steht seit dem 24. Februar 2022 ein Liefer- oder Importstopp russischen Erdgases im Raum. Zudem wird das Erdgas zu einem erheblichen Teil durch das Kriegsgebiet in der Ukraine transportiert. Daher droht ein plötzlicher Lieferausfall. Das kraft-wärmegekoppelte Gas-Kraftwerk Nossener Brücke speist das Dresdner Fernwärmennetz und erzeugt Strom. Die Sachsenenergie / DREWAG ist vom russischen Erdgas abhängig: vor dem Krieg wurde das Kraftwerk Nossener Brücke zu etwa 55% mit russischem Erdgas befeuert, derzeit noch etwa zu 45%. Ein Lieferausfall dürfte aufgrund der stark gestiegenen Großhandelspreise spätestens Anfang 2023 zu drastischen Preiserhöhungen führen.
- d) Die Aktuelle Stunde dient der politischen Vorbereitung eines Antrags im Stadtrat zu Maßnahmen, die die langfristige und klimaneutrale Versorgungssicherheit der Dresdnerinnen und Dresdner gewährleistet. Der Stadtrat kann als Hauptorgan der Gemeinde in dieser wesentlichen Frage den Antragsgegner in seiner Eigenschaft als Vertreter des Mehrheitseigners Landeshauptstadt Dresden in den Gesellschafterversammlungen der DREWAG und der Sachsenenergie anweisen, eine

bestimmte Strategie zur Ablösung des russischen Erdgases durch andere Quellen, insbesondere klimaneutrale Technologien wie die Zufuhrung grünen Wasserstoffs, EE - Groß- und Kleinwärmepumpen oder Power-to-Gas-Anlagen zu verfolgen. Die Aktuelle Stunde dient der öffentlichen Debatte des Problems und Auslotung der politischen Stimmungslage, um einen möglichst erfolgversprechenden Antrag formulieren zu können.

3. Zusage des Antragsgegners

Der Antragsgegner hat der Antragstellerin im Protokoll des Ältestenrats schriftlich zugesagt, deren angemeldete Aktuelle Stunde am 23. Juni durchzuführen. Auch wenn es sich aufgrund des kommunalverfassungsrechtlichen Streitverhältnisses nicht um eine Zusicherung im Sinne des § 38 VwVfG handeln sollte, hat der Antragsgegner doch eine Zusage mit Bindungswirkung erteilt.

- a) Dafür spricht die vorangegangene Debatte im Ältestenrat über die Rechtmäßigkeit des Prinzips der Reihung nach Eingang und die ausdrückliche Nachfrage der Antragstellerin, der es - für den Antragsgegner offensichtlich - um eine verbindliche Zusage ging. Der Antragsgegner hat die Frage zudem ohne Vorbehalt beantwortet.
- b) Wäre die Erklärung des Antragsgegners nicht als Zusage, sondern nur als politische Absichtserklärung mit Vorbehalt zu werten, ist sie doch in die Ermessenserwägungen des Antragsgegners zur Aufstellung der Tagesordnung der Sitzung am 23. Juni einzustellen.

Kopp / Ramsauer, VwVfG, 21. Auflage 2020, § 38 R. 10.

Das ist aber nicht erkennbar. Der Antragsgegner glaubt sich berechtigt, jederzeit eine Einwohnerfragestunde ohne Rücksicht auf beantragte Aktuelle Stunden ansetzen zu können.

- c) Die Verfahrensweise des Antragsgegners verstößt gegen seine Pflicht zur Organstreue gegenüber der Antragstellerin. Das OVG Bautzen führt aus:

*"Eine mit dem Grundsatz der Organstreue nicht vereinbare Behandlung von
Beschlussvorlagen durch den Bürgermeister kommt somit überhaupt erst in Betracht, wenn
bewusst oder willkürlich von der Entscheidungspraxis bei gleichliegenden
Beschlussvorlagen abgewichen wird."*

SächsOVG Bautzen, Beschluss vom 24.11.2021, 4 B 415/21, R.8.

Eine bewusste und willkürliche Abweichung von der Praxis liegt vor.

4. Gebundener Anspruch auf Aktuelle Stunde

Die Antragstellerin hat einen gebundenen Anspruch auf Ansetzung der Aktuellen Stunde am 23. Juni 2022. Der Antragsgegner hat kein Ermessen, ob er einen Antrag auf Aktuelle Stunde auf die Tagesordnung des Stadtrats setzt.

a) Nach § 18 Abs. 1 Satz 1

"findet die Aktuelle Stunde statt".

b) Zudem "soll" sie der Antragsgegner nach § 18 Abs. 1 Satz 6, zweiter Halbsatz, auf die *"Tagesordnung der nächsten Sitzung"* setzen. Den Antragsgegner trifft also eine Pflicht zur Ansetzung, von der nur in atypischen Ausnahmefällen abgewichen werden kann. Nach dem systematischen Zusammenhang ist damit nur der Fall gemeint, wenn mehr als zwei Aktuelle Stunden angemeldet sind.

5. Aktueller Stunde sowie Frage- und Einwohnerfragestunde

Der Antragsgegner ist aber offenbar der Ansicht, er könne statt der schon im März angemeldeten Aktuellen Stunde der Antragstellerin eine Einwohnerfragestunde ansetzen. Es kommt daher darauf an, ob die Geschäftsordnung den Antragsgegner als Vorsitzenden des Stadtrats ermächtigt, nach freiem Ermessen eine Einwohnerfragestunde einer angemeldeten Aktuellen Stunde vorzuziehen. Dies ist nicht der Fall.

a) Die Regelungssystematik der Geschäftsordnung zeigt, dass die Durchführung Aktueller Stunden Vorrang vor den Fragestunden hat. Etwas anderes ergibt sich gerade nicht aus den §§ 19 Abs. 2 und 3 sowie § 19a Abs. 1 der Geschäftsordnung.

aa) § 19 Abs. 2 und 3 lauten:

"(2) Mündliche Fragen der Mitglieder des Stadtrats an die Oberbürgermeisterin / den

Oberbürgermeister in Angelegenheiten der Gemeinde können in der Plenarsitzung unter dem Tagesordnungspunkt "Fragestunde" gestellt werden. Eine Aussprache findet nicht statt.

(3) Der Tagesordnungspunkt "Fragestunde" soll zu jeder Plenarsitzung als erster Tagesordnungspunkt, gegebenenfalls nach dem Bericht des Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters eingeordnet werden, sofern nicht erhebliche Überhänge von der letzten Tagesordnung vorliegen. ..."

bb) § 19a Abs.1 der Geschäftsordnung regelt den Vorrang der Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte vor einer Einwohnerfragestunde. Die Vorschrift lautet:

"(1) Zweimal jährlich wird anstelle der Fragestunde der Stadträtinnen und Stadträte eine Einwohnerinnen und Einwohnerfragestunde in die Tagesordnung des Stadtrates eingeordnet."

Wenn die Einwohnerfragestunde "anstelle" der Ratsfragestunde einzuordnen ist, ersetzt sie diese nach der Regelung der Geschäftsordnung zweimal im Jahr.

c) Das Verhältnis zwischen Aktuellen Stunden und Fragestunden wird nicht ausdrücklich geregelt. Dies spricht schon dafür, dass sie nicht in einem Entweder-Oder-Verhältnis stehen. Der Wortlaut bestätigt diese Annahme. So ist zu beachten, dass die Fragestunde der Räte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung "*zu jeder Plenarsitzung*" eingeordnet werden "*soll*", während die Aktuelle Stunde einer Fraktion nach § 18 Abs. 1 Satz 1 "*stattfindet*". Daher sind Aktuelle Stunden immer anzusetzen, wenn sie angemeldet sind. Eine Räte- oder aber eine Einwohnerfragestunde ist nicht alternativ, sondern zusätzlich durchzuführen.

d) Der Vorrang Aktueller Stunden folgt zudem aus dem Gebot der "*vorrangigen Berücksichtigung*" einer angemeldeten Aktuellen Stunde "*in den folgenden Stadtratssitzungen*" nach § 18 Abs. 1 Satz 5 der Geschäftsordnung. Die Vorschrift regelt den Fall, dass für eine Stadtratssitzung mehr als zwei Aktuelle Stunden angemeldet sind. Schon aufgrund ihrer systematischen Stellung und dem Zweck der Vorschrift beanspruchen diese Regeln Vorrang vor § 19a der Geschäftsordnung. Dies entspricht auch der langjährigen Praxis des Antragsgegners und des Stadtrats Dresden.

e) Dieses Verhältnis folgt auch aus der Systematik sowie dem Sinn und Zweck der Regelung: Die Aktuellen Stunden der Fraktionen sind in § 18 vor den Fragestunden in §§ 19, 19a geregelt, was schon einen gewissen Vorrang nachlegt. Weiterhin führen Aktuelle Stunden zu einer Aussprache im Stadtrat zu aktuellen Themen, während Fragestunden nur auf eine Antwort der Verwaltung in einer einzelnen, durchaus nicht zwingend aktuellen Frage gerichtet sind.

f) Der Vorrang der Aktuellen Stunden folgt schließlich zweifelsfrei daraus, dass es sich um ein in der Geschäftsordnung verankertes Fraktionsrecht handelt, also das Recht eines förmlichen Zusammenschlusses von mindestens vier Stadträtinnen und Stadträten zur Verfolgung gemeinsamer politischer Ziele im Stadtrat. Das Fragerecht steht dagegen schon einem einzelnen Stadtrat zu, eine Einwohnerfrage jeder Einwohnerin.

Die Geschäftsordnung bemüht sich im Interesse eines geordneten und gebündelten Ablaufs der Ratssitzung die Fraktionsrechte zu stärken, ohne die Rechte einzelner Stadträte anzutasten. Die innere Rechtfertigung dieses Vorgehens ist die jedenfalls breitere demokratische Legitimation einer Fraktion im Vergleich zu einem einzelnen Stadtrat. Daher erhalten fraktionslose Stadträte in einem Tagesordnungspunkt auch erst nach der Fraktionsrunde das Wort.

7. Keine Pflicht zur Ansetzung einer Einwohnerfragestunde

Möglicherweise meint der Antragsgegner, es müsse jetzt am 23. Juni eine Einwohnerfragestunde stattfinden, weil nach der Geschäftsordnung zwei Einwohnerfragestunden jährlich stattfinden „sollen“, aber bisher im ersten Halbjahr 2022 keine stattgefunden haben.

a) Dem ist entgegen zu halten, dass in der zweiten Jahreshälfte im Grundsatz noch ausreichend Stadtratssitzungen zur Verfügung stehen (Turnus 3 bis 4 Wochen). Zudem hat der Antragsgegner die Möglichkeit, Sondersitzungen einzuberufen.

b) Zudem: Auch wenn der Antragsgegner berechtigt sein sollte, jedenfalls eine Einwohnerfragestunde in einem Halbjahr anzusetzen, hat er doch den grundsätzlichen Vorrang der Aktuellen Stunden und der Ratsfragestunden zu beachten. Er kann daher Einwohnerfragestunden auf Kosten einer Ratsfragestunde ansetzen, aber nicht zu Lasten einer Aktuellen Stunde, wie aus § 18 Abs. 1 Satz 5 der Geschäftsordnung folgt.

- c) Selbst wenn der Antragsgegner berechtigt sein sollte, eine Aktuelle Stunde zugunsten einer Einwohnerfragestunde abzusetzen, unterliegt er doch dem Gebot der "angemessenen Berücksichtigung" "aller Fraktionen" nach § 18 Abs. 1 Satz 4 Geschäftsordnung. Die Antragstellerin hat im ersten Halbjahr 2022 überhaupt nur die streitgegenständliche Aktuelle Stunde angemeldet, und zwar im März. Ihre Berücksichtigung ist nun seit drei Monaten überfällig. Während dieses Zeitraums fanden drei Aktuelle Stunden der Fraktion Die Linke sowie jeweils zwei der CDU, der Grünen und der AfD / FW statt (vor der in Anlage 3 aufgeführten Aktuellen Stunden fand schon am 27. Januar 2022 eine Aktuelle Stunde der Linken und eine der Fraktionen AfD / FW statt).
- d) Das Prinzip der Ansetzung nach Eingang, dass der Antragsteller für unvereinbar mit § 18 Abs. 1 Satz 4 Geschäftsordnung hält, sowie die irrite Ansicht eines Vorrangs der Einwohnerfragestunde führt im Ergebnis also dazu, dass ausgerechnet der Antragsteller im ersten Halbjahr überhaupt keine Aktuelle Stunde zugeteilt erhält. Diese Umstände hat der Antragsgegner ersichtlich nicht berücksichtigt, weil er sich berechtigt glaubt, zu Gunsten einer Einwohnerfragestunde Aktuelle Stunden verschieben zu dürfen.

8. Ermessensfehlerhafte politische Absichten des Antragsgegners

Im Gegensatz zu vielen angemeldeten und auch durchgeführten "Aktuellen" Stunden handelt es sich bei der streitgegenständlichen Aktuellen Stunde tatsächlich um eine "aktuelle".

- a) Der Antragsgegner ist auch Vorsitzender des Aufsichtsrats der Sachsenenergie und der DREWAG und Vertreter des Mehrheitsgesellschafters Landeshauptstadt Dresden in den Gesellschafterversammlungen. Die Gesellschaften verfügen bis heute weder über ein Konzept, sich vom russischen Erdgas unabhängig zu machen noch über eine Investitionsstrategie, um das vom Stadtrat beauftragte Ziel der Klimaneutralität 2035 zu erreichen. Bei einem russischen Lieferstopp oder deutschem Importstopp drohen Anfang 2023 drastische Preiserhöhungen für die Dresdner Verbraucherin.
- b) Der Antragsgegner stellt sich zudem am 10. Juli 2022 im 2. Wahlgang der Wiederwahl als Oberbürgermeister. Offensichtlich ist es dem Antragsgegner, der für diese Versäumnisse eine

wesentliche Verantwortung trägt, daran gelegen, diese Fragen in der letzten Stadtratssitzung vor dem Wahlgang nicht zuzulassen.

II. Anordnungsgrund

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund, weil eine spätere Durchführung seine Organrechte beeinträchtigte.

a) Wie ausgeführt besteht jedenfalls ein

"hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg auch in der Hauptsache"

Kopp / Schenke, VwGO, 27. Auflage, 2021, § 123 R.14.

b) Die begehrte Anordnung zu Ziffer 1 des Antrags ist zudem keine unzulässige "Vorwegnahme der Hauptsache". Denn es muss der gerichtlich nicht nachprüfbaren Einschätzungsprärogative der Antragstellerin überlassen bleiben, wann sie welchen Antrag auf Tagesordnung, hier Aktuelle Stunde, stellt. Denn mit den kommunalrechtlichen Tagesordnungsrechten von Teilen des Stadtrats regeln die Gesetz-, Satzungs- und Geschäftsordnungsgeber im Bereich des Demokratieprinzips bewusst Rechte zur Gestaltung des politischen Wettbewerbs im Stadtrat. Daher ist die zeitliche Anwendung dieser Tagesordnungsrechte der Beurteilung des Verwaltungsgerichts entzogen, etwa in der Weise, dass ein Tagesordnungsrecht unschädlich auch noch in einer der folgenden Stadtratssitzung ausgeführt werden könne.

Prozessualrechtlich führt diese Erwägung dazu, dass der Anordnungsantrag und das Recht auf Aktuelle Stunde nicht als "Vorwegnahme der Hauptsache" abgewiesen werden kann. Im übrigen wird auch sonst bei der prozessualen Durchsetzung von Tagesordnungsrechten keine Vorwegnahme der Hauptsache angenommen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Lichdi

Rechtsanwalt